

**Gemeinde Rottenacker**  
Alb-Donau-Kreis



**SATZUNG**  
**ÜBER DIE VERMEIDUNG, VERWERTUNG UND**  
**BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN**

**(ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG)**

**VOM**

**20.10.2005 idF 2018**

**Gemeinde Rottenacker**  
Alb-Donau-Kreis

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)**  
vom 20.10.2005

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW- / AbfG)
- § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG)
- § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)
- §§ 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Rottenacker am 20.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Abfallvermeidung und -verwertung**

(1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere

- das Entstehen von Abfällen vermeiden,
- die Menge der Abfälle vermindern,
- die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
- zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen,
- angebotene Rücknahmesysteme nutzen.

- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (3) Die Gemeinde informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

## **§ 2 Entsorgungspflicht**

- (1) Der Landkreis hat das Einsammeln der anfallenden und zu überlassenden Abfälle auf Grund von § 6 Abs. 2 Ziffer 1 Landesabfallgesetz (LAbfG) als Aufgabe an die Gemeinde übertragen. Die Gemeinde ist für das Einsammeln öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Der Landkreis hat die Beförderung der anfallenden und zu überlassenden Abfälle auf Grund von § 6 Abs. 3 LAbfG zu verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung an die Gemeinde übertragen.
- (2) Die Gemeinde betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Alb-Donau-Kreis vom 23.03.1990 und vom 03.04./05.04.1995 nach § 6 Abs. 2 und 3 LAbfG das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle, ausgenommen schadstoffbelastete Abfälle, als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Gemeinde entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen des Absatzes 2 und des § 15 KrW-/AbfG. Als angefallen und überlassen gelten mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe:
  1. Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
  2. Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer).
- (4) Die Entsorgungspflicht umfaßt auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG.
- (5) Die Gemeinde kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

## **§ 3 Anschlußzwang, Überlassungspflicht**

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist; dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle der Gemeinde überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und -verwertung vorrangig zu beachten sind.

#### **§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

- (1) Von der öffentlichen Abfallentsorgung sind die in § 2 Absatz 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
    - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
    - c) nicht gebundene Asbestfasern,
    - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
  2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
  3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
    - a) Flüssigkeiten,
    - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
    - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
    - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,

4. besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 4 Absatz 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen.
  5. gewerbliche organische Küchen- und Kantinenabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
  6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist.
  7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die auf grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (5) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden. Das Gleiche gilt für Gemeinden, denen nach § 6 Absatz 2 LAbfG das Einsammeln und Befördern der Abfälle durch Vereinbarung übertragen worden ist und für jeden Anlieferer.
- (6) Abfälle sind von der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

## § 5 Abfallarten

- (1) **Hausmüll** sind Abfälle hauptsächlich aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (2) **Sperrmüll** sind feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.

- (3) **Abfälle** zur Verwertung (Wertstoffe) sind insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.
- (4) **Gewerbeabfälle** sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (5) **Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle** sind in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können.
- (6) **Bioabfälle** sind im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), d.h. der kompostierbar getrennt erfaßte Hausmüllanteil.
- (7) **Garten-und Parkabfälle** sind überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
- (8) **Schadstoffbelastete Abfälle** sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.
- (9) **Schrott** sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 10 fallen. Zum Schrott zählen insbesondere Waschmaschinen, Herde, Geschirrspüler, nicht jedoch Kühlgeräte.
- (10) **Elektronikgeräteschrott** sind Geräte mit einem vergleichsweise hohen Anteil an elektronischen Bauteilen und Baugruppen, z.B. Fernseh- und Videogeräte, Personalcomputer mit Peripheriegeräten.
- (11) **Bodenaushub** ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (12) **Bauschutt** sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (13) **Baustellenabfälle** sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (14) **Straßenaufbruch** sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet worden sind.

## § 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskünfte zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Die zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen selbst oder einen der in §383 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen haben die Überlassungspflichtigen nachzuweisen, daß es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

## **II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 7 Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die von der Gemeinde zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Holsystems oder
  - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst (Selbstanlieferer) oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen.

### **§ 8 Bereitstellung der Abfälle**

- (1) Abfälle, die die Gemeinde einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den statio-

nären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.

- (2) Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen, bevor die Überlassungspflicht entsteht, der Gemeinde schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Gemeinde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 3 und 5 genannten Abfälle ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
  2. sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen, sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
  3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.

## **§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung**

1. Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den aufgestellten Sammelbehältern (Depotcontainern) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem):
  - Batterien
  - Blechdosen
  - Glas (farblich getrennt)
  - Papier.
2. Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im **Gelben Sack** (oder einem anderen durch das Duale System verwendeten Behälter) bereitzustellen (**Holsystem**):
  - Aluschalen, -deckel und -folien

- Plastikfolien wie z.B. Tragetaschen, Beutel und Einwickelfolien
- Kunststoffflaschen von Spül-, Wasch- und Körperpflegemitteln
- Becher wie z.B. Joghurt-, Margarine- und Milchproduktebecher
- Papier-, Kunststoff- und Aluminiumverbunde, wie z.B. Tetrapacks, beschichtete Faltschachteln für Tiefkühlkost und dergleichen, Beutel für Suppen und Soßen, Kombidosen für Getränke, Kaffee, Soßen und Gewürze, Einwickelpapiere für Süßigkeiten, Speisefette etc.
- Geschäumte Verpackungen aus Styropor, Obst- und Gemüsebehältnisse und ähnliches

Sofern der zuständige Träger (derzeit die DSD AG) weitere Stoffe zur Verwertung aufnimmt, sind diese automatisch Inhalt dieser Regelung.

Sofern der zuständige Träger o.g. Stoffe zur Verwertung ausschließt, sind diese als Abfälle der Gemeinde bereitzustellen.

3. Grüngut kann von Frühjahr bis Herbst an der Sammelstelle angeliefert werden. Die Termine und Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.
4. Kartonagen, Papier, Zeitungen, Korkabfälle, Elektronikschrott und Schrott können zusätzlich von den Vereinen gesammelt werden. Die Sammlungstermine werden vorher ortsüblich bekannt gegeben.

### **§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen**

- (1) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen, nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des dafür zuständigen Landkreises Alb-Donau-Kreis, zu den vom Landkreis bestimmten speziellen Sammelfahrzeugen/stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekanntgegeben.
- (2) Kühlgeräte und Röhren-Bildschirmgeräte aus privaten Haushaltungen werden gesondert entsorgt. Sie sind weder Sperrmüll noch Schrott. Die zu entsorgenden Geräte sind gegen Gebühr bei der Gemeinde anzumelden.

### **§ 11 Hausmüllabfuhr**

In den Hausmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9 und 10 getrennt bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen sind.

## **§ 12 Zugelassene Abfallgefäße**

- (1) Zugelassene Abfallgefäße für den Hausmüll (§ 11) sind
  - Müllnormeimer mit 35 l Füllraum oder
  - Müllnormeimer mit 50 l Füllraum sowie
  - bei der Gemeinde zu erwerbende Müllsäcke.
- (2) Die erforderlichen Abfallgefäße sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl zu beschaffen und zu unterhalten. Die Abfallgefäße müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 haben ihre zugelassenen Abfallgefäße mit einer gültigen Banderole zu versehen. Bei Fehlen oder Ungültigkeit der Banderole wird der Abfallbehälter nicht geleert. Die Gefahr für die Beschädigung oder Zerstörung der Banderole trägt der Überlassungspflichtige. Der Nachweis dafür, dass die Banderole ordnungsgemäß angebracht wurde, obliegt dem Überlassungspflichtigen.
- (3) Für jeden Haushalt oder Gewerbebetrieb müssen ausreichend Abfallgefäße vorhanden sein.

## **§ 13 Abfuhr von Abfällen**

- (1) Der Inhalt des Abfallbehälters wird wöchentlich, der gelbe Sack 14-tägig eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde ortsüblich bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (2) Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 7 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Die Gemeinde kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (3) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

## **§ 14 Sonderabfuhren**

- (1) Sperrmüll und Altholz werden nach einem von der Gemeinde rechtzeitig bekanntgegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen 2 mal im Jahr eingesammelt.
- (2) Sperrmüll und Altholz muss handlich und ggf. gebündelt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten. Altholz ist getrennt vom Sperrmüll bereitzustellen. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises anzuliefern.
- (3) Im Übrigen gelten für das Einsammeln von Sperrmüll und Altholz, die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend.

### **§ 15 Einsammeln von Gewerbeabfällen**

Das Einsammeln von Gewerbeabfällen kann die Gemeinde im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

### **§ 16 Störungen der Abfuhr**

- (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.

### **§ 17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang**

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Gemeinde in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht

verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

## **§ 18 Haftung**

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

## **III. Entsorgung der Abfälle**

### **§ 19 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises**

Soweit die Gemeinde nicht nach § 2 öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten (§ 7 Nr. 2) ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Alb-Donau-Kreis und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

### **§ 19a Befreiungen**

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

## **IV. Benutzungsgebühren**

### **§ 20 Grundsatz, Umsatzsteuer**

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.

- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **§ 21 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner für Gebühren nach § 22 sind die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
- (2) Ist bei der Selbstanlieferung von Abfällen der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

## **§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Gemeinde einsammelt**

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1), Sperrmüll (§ 5 Abs. 2), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 3), Garten- und Parkabfällen (§ 5 Abs. 7) werden als Behältergebühr erhoben.
- (2) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften.
- (3) In gerader Linie verwandte oder verschwägte Gebührenschuldner auf demselben und auf angrenzenden Grundstücken können die erforderlichen Abfallbehälter gemeinsam beschaffen und benutzen. Sie werden auf Antrag bei der Berechnung der Jahresgebühr mit Gebührenschuldnern gleichgestellt, zu deren Haushalt gleich viele Personen gehören. Der Antrag muss schriftlich gestellt sein, von allen Gebührenschuldnern unterzeichnet sein sowie mindestens einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 4 und 5 als Gewerbeabfälle oder als hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gelten, werden als Behältergebühr erhoben.

- (5) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden die Benutzungsgebühren nach Absatz 1 erhoben.
- (6) Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden vom Gebührenschuldner Gebühren nach dem tatsächlich entstehenden Entsorgungsaufwand erhoben.

### § 23 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 20 Absatz 1 betragen bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Abfallbehälter
 

a) mit 35 l Rauminhalt	163,50 € jährlich
b) mit 50 l Rauminhalt	224,50 € jährlich.

- (2) Die Gebühr nach § 12 Absatz 1 beträgt für einen Abfallsack 6,00 €.

- (3) Für nicht gebrauchte Banderolen werden auf Ende des Veranlagungszeitraums (31.12.) auf Antrag, der bis spätestens 31.01. jeden Jahres vorliegen muss, folgende Beträge erstattet:

Abfallgefäß mit 35 l Rauminhalt	1,55 €/je Banderole
Abfallgefäß mit 50 l Rauminhalt	2,50 €/je Banderole.

Es werden im Veranlagungszeitraum höchstens 30 der ausgegebenen Banderolen erstattet. Beträgt der Veranlagungszeitraum weniger als 1 Jahr, wird die Zahl der zu erstattenden Banderolen im Verhältnis des Veranlagungszeitraumes zu den ausgegebenen Banderolen ermittelt. Dabei sich ergebende Bruchteile werden nach unten abgerundet.

- (4) Ändern sich im Laufe des Veranlagungszeitraums Zahl oder Größe der Abfallgefäße, ändern sich die Gebühren entsprechend § 24 Absatz 2.
- (5) Die Gebühren für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand festgesetzt.

### § 24 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres). Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Gebühr nach § 23 Absatz 1 erhoben.  
Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe des Veranlagungszeitraums, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht geendet hat.

- (3) Bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Einsammeln der Abfälle.
- (4) Die Gebühren (Absatz 1) werden wie folgt zur Zahlung fällig:  
50 % des Zahlbetrages am 01.04. des Jahres und  
50 % des Zahlbetrages am 01.10. des Jahres.
- (5) Die im Laufe des Erhebungszeitraumes entstehenden Gebühren werden innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Treten im Laufe des Veranlagungszeitraums Änderungen bei der Bemessungsgrundlage ein, erhöhen bzw. ermäßigen sich die Gebühren ab dem Beginn des der Änderung folgenden Kalendermonats, wobei für jeden Kalendermonat **1/12** der Gebühr nach § 23 Abs. 1 fällig wird.
- (7) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

## **V. Schlußbestimmungen**

### **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Vorschriften über den Anschlusszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
  2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 4 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 3 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden;
  3. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Gemeinde entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
  4. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelbehältern zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
  5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;

6. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2 oder 3 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
7. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 3 die Banderole nicht am Abfallbehälter anbringt;
8. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, oder 3, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
9. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt;

## **§ 26 Befreiungen**

Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Befreiung darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

## **§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 / zuletzt geändert 1.1.2018 in Kraft.

## **VI. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## **VII. Ausfertigungsvermerk**

**Rottenacker, den 20.10.2005 / zuletzt 25.01.2018**

**Karl Hauler  
Bürgermeister**